

Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein e.V.

Satzung

Stand Mai 2021

A. ALLGEMEINES	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	2
B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 8 Allgemein Rechte und Pflichten	3
§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug	3
D. DIE ORGANE DES VEREINS	4
§ 10 Die Vereinsorgane	4
§ 11 Der Vorstand, Vertretung, Vergütung, Aufwendungsersatz	4
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 13 Bestellung des Vorstandes	4
§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes	4
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	6
§ 18 Kassenprüfer	6
§ 19 Vereinsordnungen	6
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	6

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 36179 Bebra. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 der Abgabenordnung.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:

- die Reinzucht der Rasse Kooikerhondje und die Förderung und Verbreitung der Zucht des Kooikerhondje
- die Überprüfung der Einhaltung geltender Bestimmungen der Tierzucht
- die ganzheitliche Beratung und Aus- und Fortbildung der Mitglieder in der Zucht, Aufzucht und in Haltingsfragen des Kooikerhondje
- Der Verein versteht sich auch als Berater für an der Rasse Kooikerhondje interessierte Personen.
- die Veranstaltung von Zuchtschauen
- Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein Zuchtwarte aus.
- der Förderung des Kontakts der Mitglieder zum Austausch von Erfahrungen und in der Zucht aufkommender Fachfragen
- Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.
- Der Verein ist zuchtbuchführend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in 36179 Bebra verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Über den Beitritt des Vereins zu Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Der Verein erkennt für den Fall des Beitritts die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen der Verbände an.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand auf vereinsinternen Antragsvordrucken zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach der Probezeit geht die Probemitgliedschaft ohne weiteres Zutun in eine Vollmitgliedschaft über, sofern der Vorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragszahlung ihrer Kinder aufzukommen.

Mit dem Aufnahmeantrag erklärt der Antragsteller, dass er die Vereinssatzung und die Ordnungen in der gültigen Fassung anerkennt und sich für die Dauer der Mitgliedschaft den jeweils gültigen Fassungen unterwirft.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und eine Ausfertigung der Satzung und der bestehenden Ordnungen.

Die Aufnahme steht stets unter dem Vorbehalt der Entrichtung des Erstbeitrags auf das Vereinskonto.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mündliche Erklärungen sind ausdrücklich nicht wirksam. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) grob gegen die Satzung und Ordnungen verstößt und dabei schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate nach Aufnahme in den Verein mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich unter der Angabe des Grundes mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einen zu begründenden Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8 Allgemein

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Beiträge, Umlagen, Gebühren, Beitragseinzug

1. Jedes Mitglied hat eine im Voraus fällig werdende Aufnahmegebühr und einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
3. Es können weitere Umlagen und Gebühren für besonders definierte Leistungen des Vereins auf Antrag erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen und Gebühren für besonders definierte Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Werden fällige Zahlungen im Lastschriftverfahren eingezogen und kann der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
2. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
3. Alle Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschlag) gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit als Vorstand entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der/die 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis und vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Voraussetzung ist ein Beschluss des Vorstands. Die Nachfolge regelt § 13 Nr. 2 der Satzung.
2. Der/die 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Dem/der Schatzmeister(in) obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Kassenführung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Er ist für die Überwachung und Vereinnahmung der Beitragszahlungen, Gebühren und Umlagen zuständig.
4. Der/die Schriftführer(in) hat neben der Protokollführung über die Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes, Protokollierung von Beschlüssen und Wahlen, insbesondere den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 13 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ausscheiden aus dem Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll möglichst eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Änderung der Satzung,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Gebühren,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
- die Auflösung des Vereins,
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die letzte durch das Mitglied bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren, Lebenspartnern ist eine Einladung ausreichend, es sei denn die Mitglieder wünschen schriftlich die individuelle und persönliche Einladung. Das Mitglied hat den Vorstand über Änderungen seiner persönlichen Daten stets schriftlich zu informieren und ist für die Aktualität der notwendigen Mitgliedsdaten verantwortlich.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
4. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern die Satzung oder durch Gesetz keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist berechtigt, sofern keine Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden können oder gewählte Kassenprüfer aus dem Amt vorzeitig ausscheiden, auch qualifizierte Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, als externe Prüfer zu bestellen.
4. Jedem Kassenprüfer ist auf Anfrage jederzeit Einsicht in die Vereinskasse zu geben und ihm sind alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Mindestens ein Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung der Tierzucht im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 der Abgabenordnung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.